

EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 2004-03-25
POSTFACH 10 13 42
Telefon 0711 2149-0
Sachbearbeiter - Durchwahl
Herr Sommer - 280
eMail: Martin.Sommer@elk-wue.de

AZ 72.00 zu Nr. 3/6

An die
Evang. Pfarrämter
über die Evang. Dekanatämter
Kirchlichen Verwaltungsstellen,
großen Kirchenpflegen,
Kirchenbezirksrechnerinnen und -rechner,
Geschäftsführungen der Diakoniestationen
sowie an die Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen

Empfehlungen zur Berechnung des Zeitaufwands für Kirchenpflegen, Kirchenbezirkskassen sowie Geschäftsführungen von Diakoniestationen

In der Anlage übersendet der Oberkirchenrat je einen Erhebungsbogen zur Berechnung des Zeitaufwands für eine Kirchenpflege, Kirchenbezirkskasse oder Geschäftsstelle einer Diakonie-/Sozialstation.

Bei den Kirchenpflegen unterscheidet der Erhebungsbogen zwischen **Kirchenpflegen, in welchen das gesamte Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie das Bauwesen und das Personalwesen (ggf. ohne Meldestelle) selbstständig erledigt werden** (bisher als hauptberufliche Kirchenpflegen bezeichnet) und solchen, bei denen die **vorgenannten Aufgaben teilweise mit Hilfe anderer Dienststellen (i. d. R. Kirchliche Verwaltungsstelle) erledigt werden** (bisher als nebenberufliche Kirchenpflegen bezeichnet).

Der Erhebungsbogen geht zurück auf einen Vorschlag der Vereinigung Evangelischer Kirchenpfleger und Kirchenpflegerinnen in Württemberg e. V. Er wurde von einer Arbeitsgruppe des Oberkirchenrats unter Beteiligung der Kirchenpflegervereinigung, der Kirchlichen Verwaltungsstellen und des Oberkirchenrats geprüft und überarbeitet.

Die Berechnungsbögen sollen den Kirchengemeinden und Kirchenbezirken sowie den sonstigen Trägern von Diakonie-/Sozialstationen als Arbeitshilfe dienen, um den Zeitaufwand zur Erledigung der Dienstaufgaben einer Kirchenpflege bzw. einer Kirchenbezirkskasse oder der Geschäftsstelle einer Diakonie-/Sozialstation und damit den Umfang der dienstlichen Inanspruchnahme der dort Beschäftigten zu ermitteln. Gleichzeitig ist dies auch ein Beitrag für eine möglichst gleiche, die

konkreten unterschiedlichen Aufgaben berücksichtigende Behandlung der Mitarbeitenden in Kirchenpflegen, Kirchenbezirkskassen und Geschäftsstellen von Diakoniestationen im Bereich der Landeskirche.

Angesichts der evtl. sich aus der Berechnung des Zeitaufwands ergebenden Veränderungen in der dienstlichen Inanspruchnahme der Mitarbeitenden dieser Dienststellen und die damit verbundenen finanziellen Mehraufwendungen der Anstellungsträger ist eine verbindliche Einführung der Richtlinien nicht möglich. Vielmehr sollen die jeweiligen Anstellungsträger und die Aufsichtsgremien in den Kirchenbezirken, im Benehmen mit den Kirchenpflegen und den Kirchlichen Verwaltungsstellen, selbst überprüfen, ob und in welcher Weise die Personalstellen in den Kirchenpflegen, Kirchenbezirkskassen oder den Geschäftsstellen der Diakoniestationen entsprechend dem Ergebnis der Berechnung des Zeitaufwandes auch besetzt und dotiert werden können.

Der in den Berechnungsbögen vorgesehene erweiterte Stundenrahmen dient vor allem dazu, die örtlichen Verhältnisse und Gegebenheiten angemessen berücksichtigen zu können. In begründeten Fällen ist deshalb eine Abweichung sowohl nach oben als auch nach unten möglich. Die Abweichungen sind jedoch auf dem jeweiligen Berechnungsbogen zu erläutern.

Da Grundlage für eine sachgerechte Bearbeitung des Berechnungsbogens auch eine klare Definition der von der Kirchenpflege/Kirchenbezirkskasse/Geschäftsstelle der Diakoniestation wahrzunehmenden Aufgaben ist, sind in den Berechnungsbogen die üblicherweise von den o. a. Dienststellen auszuführenden Aufgaben und Beteiligungen detailliert aufgeführt. Außerdem sind Hinweise enthalten, wie zu verfahren ist, wenn die Aufgaben ganz oder teilweise von Dritten wahrgenommen werden.

Es ist darauf hinzuweisen, dass zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben einer Kirchenpflege, Kirchenbezirkskasse oder Geschäftsführung einer Diakoniestation grundsätzlich eine Besetzung der Stellen in dem sich aus der Berechnung ergebenden Umfang erforderlich ist. Wenn aus finanziellen Gründen die personelle Ausstattung der genannten Dienststellen in dem ermittelten Umfang nicht möglich ist, ist aus Fürsorgegründen und aufgrund der arbeitsrechtlichen Bestimmungen bzw. der Arbeitsrechtsprechung vom Anstellungsträger festzustellen, welche Aufgaben aus dem Dienstauftrag des Kirchenpflegers/der Kirchenpflegerin, des Kirchenbezirksrechners/der Kirchenbezirksrechnerin oder des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin der Diakoniestation bzw. der weiteren Mitarbeiterschaft herauszunehmen sind, damit der übertragene Dienstauftrag auch der arbeitsvertraglich vereinbarten dienstlichen Inanspruchnahme entspricht.

Aus Gründen der einheitlichen Umsetzung für alle der genannten Dienststellen wurden die bereits bisher vorhandenen und verwendeten Berechnungsbögen für die dienstliche Inanspruchnahme der geringfügig oder teilzeitbeschäftigten (i. d. R. unter 50 % dienstliche Inanspruchnahme) Kirchenpfleger/-innenstellen bezüglich der verwendeten Begriffe und Berechnungsgrundlagen angepasst.

Beim Teiler der Jahresarbeitsstunden (52./48) wurde berücksichtigt, dass bei den genannten Dienststellen aufgrund der Aufgabenart sich durch die Urlaubszeit keine wesentliche Verringerung der Aufgabenfülle ergibt, sondern diese Aufgaben grundsätzlich vor oder nach dem Urlaub durch Mehrarbeit zu erledigen sind.

Die Berechnungsbögen sind von der jeweiligen Leitung der Kirchenpflege/Kirchenbezirkskasse/Geschäftsstelle der Diakoniestation, der örtlich zuständigen Kirchlichen Verwaltungsstelle und dem oder der 1. Vorsitzenden des Kirchengemeinderats, des Kirchenbezirksausschusses oder des Leitungsgremiums der Diakoniestation zu unterzeichnen.

Es wird empfohlen, den Berechnungsbogen bei einer gemeinsamen Besprechung der Vorgenannten auszufüllen und durch Beschluss des Kirchengemeinderats, des Kirchenbezirksausschusses oder dem sonst zuständigen Gremium der Diakoniestation bestätigen zu lassen. Die verantwortlichen Gremien (KGR und KBA) werden gebeten, nach entsprechenden Berechnungen der Kirchenpflegen bzw. der Kirchlichen Verwaltungsstellen zu entscheiden, wie in den einzelnen Kirchengemeinden oder im Bezirk und mit welchem Zeitrahmen die Richtlinien zur Berechnung des Zeitaufwandes und damit die ermittelte dienstliche Inanspruchnahme der Mitarbeitenden der Kirchenpflege, Kirchenbezirkskasse oder der Geschäftsstelle der Diakoniestation umgesetzt werden können.

Dabei ist darauf Wert zu legen, dass der Berechnungsbogen entsprechend den tatsächlichen örtlichen Verhältnissen und der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme für die einzelnen Aufgaben ausgefüllt wird. Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass es nicht möglich ist, zur Vermeidung von Stellenerweiterungen bei den Kirchenpflegen bestimmte Aufgaben dann auf die Kirchliche Verwaltungsstelle zu übertragen.

Aufgrund der Beratungen in der Arbeitsrechtlichen Kommission beabsichtigt der Oberkirchenrat im Jahr 2007 im Wege einer Umfrage bei den beteiligten Dienststellen und Anstellungsträgern zu erheben, welche Erfahrungen mit den Empfehlungen zur Berechnung des Zeitaufwands für die Erledigung der Dienstaufgaben einer Kirchenpflege bzw. Kirchenbezirkskasse oder Geschäftsstelle einer Diakoniestation gemacht wurden und der Arbeitsrechtlichen Kommission über die Ergebnisse zu berichten. Danach soll entschieden werden, ob der Erhebungsbogen zur Ermittlung des Zeitaufwands als verbindliche Regelung für den Bereich der Landeskirche in Kraft gesetzt werden soll.

Die Berechnungsbögen können auch per E-Mail als Excel-Dateien bei der Geschäftsstelle der Kirchenpflegervereinigung angefordert werden (kirchenpflegervereinigung@elk-wue.de).

Außerdem hat sich die Arbeitsgruppe mit der Überarbeitung des Rasters zur Bewertung der hauptberuflichen Kirchenpfleger- und Kirchenbezirksrechnerstellen und der Stellen für die Geschäftsführungen der Diakoniestationen im verbundenen Amt mit der Kirchenpflege beschäftigt. Derzeit werden Erhebungen und Vergleichsberechnungen zu den vorgesehenen Änderungen durchgeführt. Nach Abschluss dieser Vergleichsberechnungen soll das Bewertungsraster der Arbeitsrechtlichen Kommission vorgelegt und danach ebenfalls bekannt gegeben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Hartmann
Oberkirchenrat

Anlagen

Berechnungsbogen für eine hauptberufliche Kirchenpflege

Berechnungsbogen für eine nebenberufliche Kirchenpflege

Berechnungsbogen für eine Kirchenbezirkskasse

Berechnungsbogen für die Geschäftsführung/Verwaltung einer
Diakonie-/Sozialstation

Erläuterungen zur Berechnung für hauptberufliche Kirchenpflegen und Kirchen-
bezirkskassen

Erläuterungen zur Berechnung für nebenberufliche Kirchenpflegen und Kirchen-
bezirkskassen

Erläuterungen zur Berechnung für die Geschäftsführung/Verwaltung einer
Diakonie-/Sozialstation